

von Worms vom J. 1179. Sie betrifft die Bestätigung einer Verfügung, welche der Propst Sifrid von Boppard — der mit dem gleichnamigen, um dieselbe Zeit vorkommenden Propst von St. Martin zu Worms identisch ist¹ — in Bezug auf die Gründung einer fünften Canonikatspraebende an der Bopparder Kirche getroffen hatte. Heisst es hier, dass der jeweilige Inhaber dieser Pfründe von den vier anderen Canonikern und von vier Laien gewählt und unverzüglich nach seiner Wahl dem Propst von St. Martin, der ihn zu investieren hat, präsentiert werden solle, so kann danach über das Abhängigkeitsverhältnis der Bopparder Kirche von dem Wormser Propst keinerlei Zweifel bestehen. Und auch der Einwand, dass der Propst erst durch die Fälschung von DO. III. 428 dies Recht erworben habe, ist in diesem Falle ausgeschlossen. Denn wenn der Bischof von Worms das Recht des Propstes durch seine Bestätigung der von diesem getroffenen Verfügung anerkennt, so ist natürlich nicht daran zu denken, dass etwa ihm selbst die Bopparder Kirche seit den Tagen Otto's III. — wie uns der Interpolator von DO. III. 120 glauben machen will — gehört und dass erst wenige Jahre vorher der Propst dieselbe durch ein dreistes Trugwerk in seinen Besitz gebracht hätte.

Allerdings muss nun bald darauf derselbe Bischof Konrad thatsächlich Eigenthümer der Kirche zu Boppard geworden sein. Im J. 1191 bestätigt er seinerseits, ohne jener früheren Verfügung zu gedenken, die nicht zur Ausführung gelangt zu sein scheint, die Fundation eines fünften Canonikats an derselben². Aber gerade die Urkunde, in der das geschieht, beweist für unsere Annahme.

1) In unserer Urkunde heisst er 'Sifridus eiusdem (scil. Bobardensis) ecclesie prepositus, quam specialius ceteris coluit', und schon die letztere Wendung zeigt, dass er nicht bloss Propst von Boppard war; welchen Sinn hätte es, wäre er nur dies gewesen, von ihm zu sagen, dass er die Bopparder Kirche mehr als andere gepflegt habe? Sifridus prepositus in Bochbarden wird 1157 als Zeuge in dem D. Friedrichs I. St. 3768, Sifridus prepositus de Boparten 1170 in der Urkunde Christians von Mainz Beyer, Mittelrhein. UB. II, 38 n. 4 als Zeuge genannt. Den Propst Sifrid von St. Martin zu Worms kennt Schannat I, 137 für die J. 1137—1158, er ist aber noch 1174 nachweisbar, Boos, UB. der Stadt Worms II, 718. Dass beide identisch sind, wird man nicht bezweifeln, wenn man vergleicht, dass im 13. Jh. der Propst Embrico von St. Martin zu Worms, den Schannat I, 138 zum J. 1243 nennt und der 1247 in Boppard als 'prepositus S. Martini Wormatiensis' genannt wird (Beyer III, 694 n. 924), in einer Urkunde von 1246 (ebenda III, 663 n. 885) einfach 'Embrico prepositus Bobardiensis' heisst. 2) Beyer II, 157 n. 114; vgl. Goerz, Mittelrhein. Regesten II, 185 n. 660.